

2452 004

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 536/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Blos D [REDACTED], Av. E [REDACTED],
Nr. [REDACTED], D [REDACTED], L [REDACTED]/Portugal,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die F r e i e u n d H a n s e s t a d t H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf in der Sitzung vom 31. März 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. a Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 16. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Nach den Erwägungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin im ersten Rechtszug nicht rechtzeitig einen zulässigen Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Fonseca gestellt und damit ihr Fragerecht verloren. Diese Erwägungen stehen in Einklang mit der im Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, deren Grundsätze auch im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten Anwendung finden (Senatsurteil vom 3. Juni 1966 - IV ZR 127/65 - nicht veröffentlicht).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht habe es unterlassen, die portugiesischen Sachverständigen des Sachverständigen der Hamburger Universitätsklinik gegenüberzustellen, und damit seine Antwortungspflicht verletzt, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Welche Beweise der Tatrichter im Rahmen der §§ 176 Abs. 1 Abs. 1 des obliegenden Aufklärungspflicht zu erheben hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemeine Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen.

Die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Meinung, das Berufungsgericht habe letzten Endes auf Grund seiner eigenen Sachkunde entschieden, entbehrt jeder Grundlage. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stützt sich auf das Untersuchungsgutachten des Sachverständigen Dr. Jerosch-Herold und auf das von Privatdozent Dr. Papageorgiou der I. Medizinischen Universitätsklinik in Hamburg erstattete und in der öffentlichen Verhandlung vor dem Landgericht erläuterte Gutachten. Es liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, welchem von mehreren widersprechenden Gutachten er den Vorrang gibt. Darin liegt keine unzulässige Inanspruchnahme eigener medizinischer Sachkunde seitens des Tatrichters. Andernfalls wäre es dem Tatrichter bei widersprechenden Gutachten nicht möglich, eine Entscheidung zu treffen.

Der Tatrichter entscheidet nach freiem Ermessen, ob ihm die vorliegenden ärztlichen Unterlagen eine Überzeugungsbildung ermöglichen. Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzung bejaht und mit Rücksicht hierauf von weiteren Beweisnahmen abgesehen. Aus diesem Grunde ist die Ablehnung des von der Beschwerdeführerin gestellten Antrags, ein Gutachten der Mayoklinik in New York zu erhalten, im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach den Erwägungen des Berufungsgerichts läßt sich im Hinblick auf die Bekundungen der deutschen Sachverständigen nicht feststellen, daß hinsichtlich der Verursachung der bei der Klägerin bestehenden Leiden - Diabetes mellitus und morbus Cushing - die herrschende deutsche medizinische Wissenschaft eine andere Meinung vertritt als die herrschende medizinische Wissenschaft anderer Länder. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Stellungnahme zu der Frage, ob, wie das Berufungsgericht in seinen Hilfeerwägungen ausgeführt hat, bei einem Widerstreit der Meinungen nach der in Deutschland herrschenden medizinischen Lehre geurteilt werden müsse.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Angaben der Klägerin, sie sei vor ihrer Auswanderung Bedrohungen ausgesetzt gewesen, keinen Glauben geschenkt hat, haben die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht beeinflusst. Denn das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß bei der Eigenart der bei der Klägerin bestehenden Leiden ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Leiden und der Verfolgung auch dann nicht festgestellt werden könne, wenn eine solche Drohung unterstellt werde. Die Auffassung, daß ein solcher Zusammenhang entweder ausgeschlossen oder doch zumindest nicht wahrscheinlich sei, hat das Berufungsgericht in seinen weiteren Ausführungen unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eingehend begründet. Nach allem ist auch insoweit nicht über eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden. Die Rüge, das Berufungsgericht habe das Gutachten des Sachverständigen Dr. Papageorgiou unrichtig gewürdigt, betrifft den konkreten Einzelfall und vermag die Zulassung der Revision gleichfalls nicht zu begründen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 EEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 EEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf